



Nichtamtlicher Teil



Die Schuldfrage, betreffend die Übertragung der Feindseligkeiten auf das Kongobecken.

Eine Entgegnung auf das zweite belgische Graubuch.

Das zweite belgische Graubuch «Correspondence diplomatique et politique relative à la guerre en Afrique 1913» unternimmt einen neuen Versuch, Deutschland die Schuld an dem Eintritt des Kriegszustandes zwischen Deutsch-Ostafrika und Belgisch-Kongo zuzuschreiben. Das Graubuch legt dar, daß ein deutscher Tanganjika-Dampfer am 18. August 1914 südlich Uvira ein Posthaus beschossen, Telephonanlagen zerstört und 15 Eingeborenen-Kanus versenkt habe (die Meldung über diesen Vorfall ist im Graubuch datiert vom 4. August 1913 ab Stanleyville); ferner habe derselbe Dampfer am 22. August 1914 den Hafen Lukuga angegriffen, wobei zwei Eingeborene getötet und zwei verwundet worden seien (Meldung vom 25. August 1914 ab Elisabethville); Deutschland habe also die Feindseligkeiten begonnen entgegen dem auf Neutralität gerichteten Wunsche Belgiens. Deutschland treffe die alleinige Verantwortung dafür, daß Artikel 11 der Kongokonvention nicht in Kraft getreten sei.

Die im Graubuch angeführten Begebenheiten sind richtig (da die erste nach Mitte 1913 zur Kenntnis der belgischen Regierung gelangt ist, hat sie natürlich auf ihre Entstehung keinen Einfluß gehabt, und ihre Einfügung unter Nr. 12 in das Graubuch wirkt irreführend). Aber leider verleiht das Graubuch ein Begebenis anzuführen, das sich bereits in den ersten Kriegstagen ereignete. Der Gouverneur von Deutsch-Ostafrika wußte zunächst nichts von der Teilnahme Belgiens am Kriege und rechnete bestimmt mit der Neutralität Belgisch-Kongos. Auf seine Veranlassung wurde am 6. August 1914 Assessor Dr. Dietrich nach Albertville geschickt, um Fühlung mit den für neutral gehaltenen kongo-belgischen Behörden aufzunehmen, hauptsächlich im Interesse der Nachrichtenübermittlung. In Albertville wurde Dr. Dietrich eröffnet, daß zwischen Deutschland und Belgien Kriegszustand herrsche; er selbst mit der Besetzung seiner Dhasa wurde interniert, die Dhasa beschlagnahmt. Dr. Dietrich gelang es aber zu entfliehen und nach einer kühnen Fahrt im Kanu über den Tanganjika am 9. August Ujiji wieder zu erreichen, wo er über die ihm widerfahrene Behandlung berichtete. Der erste unneutrale Schritt geschah also von kongo-belgischer Seite, und es ist durchaus erklärlich, daß die schwachen deutschen Besatztruppen auf dem Tanganjika militärische Maßregeln ergriffen.

Diese Feststellung soll nur dazu dienen, die Angaben des belgischen Graubuches richtigzustellen; denn nach wie vor vertritt die deutsche Regierung den Standpunkt, daß nicht die lokalen Grenzzwischenfälle in den ersten Wochen des Kriegsausbruches, sondern allein das Verhalten der heimischen Regierungen für die Klärung der Frage maßgebend ist, wen die Schuld trifft für die Entfachung des Krieges im Kongobecken. Artikel 11 der Kongokonvention, besonders der Schlusssatz, ist ganz darauf zugeschnitten, daß die Neutralisation des Kongobeckens auch nach der Aufnahme von Feindseligkeiten durch die Bemühungen der Signatarmächte erfolgen konnte.

(Übersetzung.)

Acte Général de la Conférence de Berlin.

Article 11.

Dans le cas où une Puissance exerçant des droits de souveraineté ou de protectorat dans les contrées mentionnées à l'article 1 et placées sous le régime de la liberté commerciale serait impliquée dans une guerre, les Hautes Parties signataires du présent Acte et celles qui y adhèreront par la suite s'engagent à prêter leurs bons offices pour que les territoires ap-

Generalakte der Berliner Konferenz.

Artikel 11.

Falls eine Macht, welche Souveränitäts- oder Protektoratsrechte in den im Artikel 1 erwähnten Ländern ausübt, in einen Krieg verwickelt werden sollte, verpflichten sich die Hohen Teile, welche die gegenwärtige Akte unterzeichnen, sowie diejenigen, welche ihr in der Folge beitreten, ihre guten Dienste zu